

Beschluss Nr. 06/2024 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 4. Juli 2024

Nach dem Inkrafttreten des Bedarfsplanes der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen zum 01. Juli 2022 und beziehungsweise auf die erfolgten Veröffentlichungen im Thüringer Ärzteblatt bzw. unter www.kvt.de zur Versorgungsgradfeststellung gemäß den Bestimmungen des SGB V, dem Beschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen Nr. 01/2016 zur Feststellung der Quote gemäß § 25 Absatz 1 Nummern 2 und 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie ergeben sich nunmehr nach den Sitzungen des Zulassungsausschusses für Ärzte am 14. Mai 2024 und 11. Juni 2024 sowie der Sitzung des Zulassungsausschusses in Zulassungsangelegenheiten der Psychotherapeuten am 14. Mai 2024 unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen nach dem letzten amtlichen Stand vom 31. Dezember 2022 folgende Veränderungen:

I. Partielle Öffnung gemäß § 103 Absatz 3 SGB V i.V.m. § 26 Bedarfsplanungs-Richtlinie

Frauenärzte

Planungsbereich Hildburghausen 1,0 Vertragsarztsitze

Hautärzte

Planungsbereich Wartburgkreis 1,0 Vertragsarztsitze

In ehemals gesperrten Planungsbereichen, die partiell geöffnet werden, sind Zulassungen nur bis zur Grenze der Überversorgung möglich. Der vollständige Antrag auf Zulassung für diesen Vertragsarztsitz ist vom **5. Juli 2024 bis zum 16. August 2024** an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, Postfach 2019, 99401 Weimar, zu richten. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Absatz 5 Satz 1 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes,
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (siehe z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 Bedarfsplanungs-Richtlinie),
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung.

II. Änderungen der Auflagen der Beschlüsse des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 19. April 2013 gemäß § 63 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie a. F., Nr. 08/2016 vom 2. September 2016, Nr. 10/2020 vom 27. Mai 2020, Nr. 04/2021 vom 27. Mai 2021, Nr. 05/2021 vom 10. Juni 2021, Nr. 08/2021 vom 29. November 2021, Nr. 06/2022 vom 1. August 2022, Nr. 09/2022 vom 22. Dezember 2022, Nr. 02/2023 vom 30. März 2023 und Nr. 02/2024 vom 28. Februar 2024.

Hausärzte

Planungsbereich Altenburg	5,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Gera-Land	9,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Gera-Stadt	6,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Gotha	4,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Ilmenau	5,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Meiningen	6,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Saalfeld/Rudolstadt/Bad Blankenburg	7,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Schmalkalden	2,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Schmölln/Gößnitz	5,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Sondershausen	3,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Sonneberg	1,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Suhl-Stadt	3,0 Vertragsarztsitze

Augenärzte

Planungsbereich Saale-Orla-Kreis

2,0 Vertragsarztsitze

III. Feststellung über das Ausschöpfen der Mindestversorgungsanteile gemäß § 25a Bedarfsplanungs-Richtlinie (Quotensitze¹) sowie gemäß § 26 Absatz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie (Quotenplätze²)

für die Arztgruppe der Psychotherapeuten gemäß § 25 Bedarfsplanungs-Richtlinie

Feststellung der Mindestversorgungsanteile in gesperrten Planungsbereichen gemäß § 103 Absatz 1 SGB V, § 25a i.V.m. § 25 Bedarfsplanungs-Richtlinie (**Quotensitze**)

Der 25prozentige Anteil gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie für **psychotherapeutische Ärzte** ist nicht ausgeschöpft. Es bestehen Niederlassungsmöglichkeiten (**Quotensitze**)

Niederlassungsmöglichkeiten in gesperrten Planungsbereichen für den Anteil der psychotherapeutischen Ärzte in der Arztgruppe der Psychotherapeuten aufgrund nicht ausgeschöpftem Mindestversorgungsanteil

Planungsbereich Nordhausen

3,0 Vertragsarztsitze

Planungsbereich Unstrut-Hainich-Kreis

4,5 Vertragsarztsitze

In gesperrten Planungsbereichen, die aufgrund eines nicht ausgeschöpften Mindestversorgungsanteils für diesen Anteil der bedarfsplanungsrechtlichen Arztgruppe partiell geöffnet sind, sind Zulassungen gemäß § 25a Satz 2 i. V. m. § 26 Bedarfsplanungs-Richtlinie bis zur Ausschöpfung dieses Mindestversorgungsanteils möglich. Der vollständige Antrag auf Zulassung für diese Vertragsarztsitze ist vom **5. Juli 2024 bis zum 16. August 2024** an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, Postfach 2019, 99401 Weimar, zu richten. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Absatz 5 Satz 1 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes,
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (siehe z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 Bedarfsplanungs-Richtlinie),
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung.

IV. Sperrung gemäß § 103 Absatz 1 SGB V i.V.m. § 24 Bedarfsplanungs-Richtlinie

Hausärzte

Planungsbereich Erfurt

Neurologen

Planungsbereich Saale-Orla-Kreis

¹ Quotensitze stellen weitere Niederlassungsmöglichkeiten dar

² Quotenplätze stellen **keine** zusätzlichen Niederlassungsmöglichkeiten dar

Beschluss Nr. 06/2024 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 4. Juli 2024

Psychotherapeuten

Planungsbereich Nordhausen

Planungsbereich Unstrut-Hainich-Kreis

gez. Erika Behnsen

Vorsitzende des Landesausschusses

Ass. jur. Nicole Frank

Geschäftsführerin des Landesausschusses

Hinweis:

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der vorstehende Beschluss mit dem Zugang beim Zulassungsausschuss bereits seine Wirksamkeit erlangt hat. In Planungsbereichen, die partiell geöffnet wurden, sind Zulassungen nur bis zur Grenze der Überversorgung möglich.